



Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindergärten und die Erhebung von Gebühren

(Kindergartenordnung und Kindergartengebührensatzung)

vom 20.09.2021

in der Fassung vom 20.09.2021

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeiner Teil

- §1 Rechtsform
- §2 Ziel und Zweck der Einrichtung
- §3 Aufnahme
- §4 Eingewöhnung
- §5 Besuch – Öffnungszeiten – Schließzeiten – Ferien
- §6 Zusammenarbeit mit den Eltern und deren Pflichten
- §7 Regelung in Krankheitsfällen
- §8 Aufsicht
- §9 Versicherungen
- §10 Kündigung
- §11 Datenschutz

Abschnitt 2: Kindergartengebühren

- §12 Benutzungsgebühren
- §13 Gebührenpflicht
- §14 Gebührensätze
- §15 Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Gebühren
- §16 Härtefälle
- §17 Inkrafttreten

Abschnitt 3: Anlage



Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 24. Juli 2000 (Ges.Bl. 2000, S. 698) und der §§2 und 9 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (ges.Bl. 2005, S. 206) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Helmstadt-Bargen am 20.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§1 Rechtsform

Die Gemeinde Helmstadt-Bargen betreibt die kommunalen Kindergärten in Bargen, Schulstraße 29 und in Flinsbach, Jahnstraße 2a als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Ziel und Zweck der Einrichtungen

(1) Die kommunalen Kindergärten haben die Aufgabe, die Erziehung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch die Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die ganzheitliche Entwicklung des Kindes. Die Einrichtung dokumentiert die Bildungsprozesse eines jeden Kindes in Schriftform in einem Portfolio, welches die Eltern jederzeit einsehen können und zum Ende der Kindergartenzeit ausgehändigt wird. Ebenfalls tauschen sich die pädagogischen Fachkräfte mindestens einmal im Jahr mit den Eltern über die Entwicklung ihres Kindes in einem strukturierten Elterngespräch aus. Die Grundlage in diesem Gespräch sind die Beobachtungen und die fundierten Dokumentationen der Fachkräfte.

(2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Einrichtungen orientieren sich die MitarbeiterInnen am Orientierungsplan des Landes Baden-Württemberg, der die frühkindlichen Bildungsprozesse aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet. Eine vom Kindergartenteam entwickelte Konzeption dokumentiert die Arbeit und Erziehung im Kindergarten. Die Konzeption ist jederzeit von den Eltern einsehbar und Teil des Kindergartenvertrages.

(3) Die Kinder sollen frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander lernen und werden zu wertschätzenden und partnerschaftlichem (sozialem) Verhalten angeleitet.

(4) Die Erziehung im Kindergarten soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

§ 3 Aufnahme

(1) In den Kindertageseinrichtungen in Bargen und Flinsbach werden Kleinkinder ab zwei Monaten bis drei Jahren betreut und Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.



(2) Kinder mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung können den Kindergarten besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen des Kindergartens Rechnung getragen werden kann. Das heißt, die Bedürfnisse des behinderten Kindes und der anderen Kinder müssen berücksichtigt werden. Zur Unterstützung sind nach Absprache Integrationshilfen möglich, die durch die Erziehungsberechtigten zu beantragen sind.

(3) Der Träger legt in Absprache mit den pädagogischen MitarbeiterInnen die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Kindergartenleitung im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen.

(4) Jedes Kind muss zeitnah vor Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Hierfür muss eine Bescheinigung vorgelegt werden, die frühestens einen Monat vor dem Aufnahmedatum ausgestellt sein darf. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für die Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen.

(5) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der ärztlichen Bescheinigung und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens.

(6) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummer der Leiterin des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 4 Eingewöhnung

Das grundlegende Ziel der Eingewöhnung besteht darin, während der Anwesenheit der Bezugsperson eine tragfähige Beziehung zwischen Fachkraft und Kind aufzubauen. Diese Beziehung soll bindungsähnliche Eigenschaften haben und dem Kind Sicherheit bieten. Das Gefühl der Sicherheit durch eine gute Beziehung zur Fachkraft ist die Grundlage für gelingende Bildungsprozesse in der Kita und einen gesunden Start des Kindes in seinen neuen Lebensabschnitt. Darüber hinaus soll das Kind selbstverständlich die Einrichtung mit all ihren Abläufen, Regeln, Ritualen aber auch ihren Menschen und Räumen in aller Ruhe kennen lernen. Für die Eltern bietet die Eingewöhnungszeit eine besondere Form des Einblicks in den Kindergarten, der eine gute Grundlage für die folgenden Erziehungs- und Bildungspartnerschaft legt. Die Eingewöhnungszeit wird individuell auf das jeweilige Kind abgestimmt. Der genaue Umfang und Vorgang wird in der inhaltlichen Konzeption erläutert und mit den Personensorgeberechtigten abgestimmt.

§ 5 Besuch – Öffnungszeiten – Schließzeiten – Ferien

(1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.

(2) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Leiterin zu benachrichtigen.



- (3) Der Kindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet. An den gesetzlichen Feiertagen, den Ferien des Kindergartens und den Schließtagen nach § 5 Abs. 8 ist der Kindergarten geschlossen. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- (4) Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit im Kindergarten eintreffen.
- (5) Der Besuch des Kindergartens regelt sich im Übrigen nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- (6) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit Ende der Sommerferien im Kindergarten.
- (7) Die Ferien werden vom Träger des Kindergartens in Zusammenarbeit mit den pädagogischen MitarbeiterInnen festgelegt. Die Ferien der Tageseinrichtung für Kinder liegen in der allgemeinen Ferienzeit.
- (8) Muss der Kindergarten oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, pädagogischer Tage, gemeinsamer Fortbildungen, behördlicher Anordnungen, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon zeitnah unterrichtet. Der Träger des Kindergartens ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6

Zusammenarbeit mit den Eltern und deren Pflichten

- (1) Eine ganzheitliche und sich ergänzende Erziehung ist nur möglich, wenn eine enge Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und pädagogischem Fachpersonal gegeben ist. Elternabende, Elterngespräche, Feste und sonstige Aktivitäten festigen die Zusammenarbeit und schaffen eine Vertrauensbasis.
- (2) Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt.
- (3) In regelmäßigen Abständen werden die Eltern in Elternabenden informiert.
- (4) Die Kindertageseinrichtung und die jeweilige Benutzungsordnung wird den Eltern bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf der Erklärung bei der Aufnahme des Kindes als verbindlich anerkannt. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 7

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für die Regelung in Krankheitsfällen ist das Infektionsschutzgesetz maßgebend.



(2) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Sollten diese Anzeichen in der Nacht auftreten, wird darum gebeten, das Kind zur Beobachtung am darauffolgenden Tag zu Hause zu lassen.

(3) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

(4) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – den Kindergarten wieder besucht, ist die Leiterin berechtigt eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zu verlangen.

(5) Ärztliche verordnete Medikamente, die eine Einnahme im Kindergarten während der Betreuungszeit notwendig machen, können bei chronischen Krankheiten und nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtungsleitung verabreicht werden.

§ 8 Aufsicht

(1) Die pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen sind während der Öffnungszeit grundsätzlich für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Die Aufsichtspflicht des Kindergartenträgers beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen der Einrichtung. Auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Personensorgeberechtigten haben für die Abholung des Kindes Sorge zu tragen. Die Einrichtung ist vorab zu informieren, wenn das Kind von einer den Erzieherinnen nicht bekannten Person abgeholt wird.

Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob der Schulanfänger ein viertel Jahr vor Ende des Kindergartenjahres alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich. Das alleine nach Hause laufen setzt eine ausführliche Verkehrserziehung durch Kindergarten und Elternhaus voraus. Die ErzieherInnen können auf Bedenken hinweisen und das alleine laufen eines Kindes ablehnen.

(3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen des Kindergartens an die pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen und beginnt wieder mit der Übernahme in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Sonderfälle im Verhältnis der Personensorgeberechtigten zum Kindergarten werden in der Konzeption behandelt.

(4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, etc.) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.



§ 9 Versicherungen

(1) Die Kinder unterliegen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch der gesetzlichen Unfallversicherung:

- auf dem direkten Weg vom und zum Kindergarten
- während des Aufenthaltes im Kindergarten
- während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergang, Feste und dergleichen)

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin des Kindergartens unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.

(3) Für vom Träger des Kindergartens oder von MitarbeiterInnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen zu kennzeichnen.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Kündigung

(1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Maßgebend für die Frist ist der Eingang der Kündigung bei der Gemeindeverwaltung.

(2) Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des laufenden Kindergartenjahres (31.08.) in die Schule überwechselt. Das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden.

(3) Der Träger des Kindergartens kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen bis zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen;
- die wiederholte Nichtbeachtung der in der Benutzungsordnung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Abmahnung;
- wird die Gebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht beglichen;
- nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und pädagogischem Personal über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches;
- Verhaltensweisen des Kindes, die die Aufsichtspflicht wesentlich erschweren oder unmöglich machen.



Das Recht zur Kündigung aus einem wichtigen Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Datenschutz

(1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen innerhalb und außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

2. Abschnitt: Kindergartengebühren

§12

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindergärten erhebt die Gemeinde Helmstadt-Bargen Benutzungsgebühren nach den nachfolgenden Bestimmungen.

§13

Gebührenpflicht

Gebührensschuldner sind die Personenberechtigten, deren Kinder in die kommunalen Kindergärten aufgenommen werden. Mehrere Personenberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§14

Gebührensätze

Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Die Gebühren werden je Kind und Betreuungssatz erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die zum Zeitpunkt der Betreuung im gleichen Haushalt des Kindes leben, für das die Betreuungsgebühr erhoben wird, und mit erstem Wohnsitz dort gemeldet sind. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so werden die Gebühren auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

§15

Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Gebühren

(1) Die monatlichen Gebühren werden mit dem Eintritt des Kindes in den Kindergarten durch Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem ersten Kalendertag des Benutzungsmonats und endet mit Ablauf des letzten Kalendertages des Benutzungsmonats. Sie werden



zum 5. jeden Monats im Voraus von der Gemeindekasse Helmstadt-Bargen eingezogen.

(3) Die Gebühren sind jeweils für den vollen Monat zu zahlen.

(4) Unterbrechungen des Besuches des Kindergartens anlässlich von Ferien, Reisen und Krankheitsfällen berühren die Gebührenschuld nicht.

§16 Härtefälle

Für die Ermäßigung und den Erlass der Gebühren sind die für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften anzuwenden.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Helmstadt, den 24.09.21

gez.

Wolfgang Jürriens

Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach §4 Abs. 4 GemO

(1) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Helmstadt-Bargen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

(2) Der Gemeinderat hat dieser Satzung in seiner Sitzung am 20.09.2021 zugestimmt.

Helmstadt, den 24.09.21

gez. Wolfgang Jürriens

Bürgermeister



Anlage zur Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindergärten und die Erhebung von Gebühren.

Benutzungsgebühren für die kommunalen Kindergärten in Helmstadt-Bargen

Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (Betreuungszeit 7.30 – 13.30 Uhr)

	Kindergartenjahr 2021/2022
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	155,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	119,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	79,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	29,00 €

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter drei Jahren ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegung der Elternbeiträge für Kindergruppen halten die Landesverbände einen Zuschlag von 100 % gegenüber dem normalen Gruppenbeitrag für gerechtfertigt. Da die unter 3-jährigen Kinder in den altersgemischten Gruppen nur den halben Tag betreut werden, soll deshalb der normale Beitrag erhoben werden.

Ganztagesbetreuung (Betreuungszeit Montag bis Freitag 7.30 – 16.00 Uhr)

	Kindergartenjahr 2021/2022
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	248,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	189,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	129,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	60,00 €

Kleinkindgruppe (Betreuungszeit halbtags Montag bis Freitag 8.00 – 12.00 Uhr)

	Kindergartenjahr 2021/2022
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	241,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	179,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	121,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	50,00 €



Kleinkindgruppe (Betreuungszeit halbtags Montag bis Freitag 7.30 – 13.30 Uhr)

	Kindergartenjahr 2021/2022
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	362,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	269,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	182,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	72,00 €